



Gleichwertigkeit von Baumaterialien: Gesamtbetrachtung ist ausreichend!

Bei der Gleichwertigkeit kommt es nicht darauf an, ob einzelne Eigenschaften voneinander abweichen. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Maßgebliches Kriterium ist die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen.

OLG Naumburg, Urteil vom 15.03.2005? 9 U 135/04 BHG, Beschluss vom 11.05.2006? VII ZR 91/05 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) VOB/A § 9 Nr. 5; VOB/B § 13

Problem / Sachverhalt

Die beklagte Kommune hat die Errichtung einer Lärmschutzwand europaweit ausgeschrieben und für die einzubauenden Gabionenkörbe das Produkt einer genau bezeichneten Firma „oder gleichwertiges Material“ vorgegeben. Das klagende Unternehmen, welches bei der Bauausführung nicht das im Leistungsverzeichnis vorgegebene Material verwandt hat, verlangt auf der Grundlage der Schlussrechnung die Zahlung restlichen Werklohns. Die Parteien streiten im Wesentlichen darüber, ob das von dem Unternehmen eingebaute Material bezüglich des Rostschutzes dem im Leistungsverzeichnis vorgegebene Material gleichwertig ist.

Entscheidung

Das OLG geht von der Gleichwertigkeit des ausgeschriebenen und des verwendeten Produktes aus. Nach seiner Auffassung kommt es nicht darauf an, ob einzelne Eigenschaften dieser Produkte voneinander abweichen. Vielmehr sei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Andernfalls wäre, da eine vollständige Gleichwertigkeit in allen Bereichen und hinsichtlich aller Eigenschaften beinahe zu keinem Produkt zu erreichen sein wird, die vertraglich vorausgesetzte Gleichwertigkeit des verwandten Produktes mit dem ausgeschriebenen Produkt in den überwiegenden Fällen nicht zu erzielen. Die Gesamtbetrachtung ergebe, dass das verwandte Produkt die vertraglichen Anforderungen erfülle. Ob die Haltbarkeit des verwandten Systems geringer als des ausgeschriebenen Systems sei, könne nicht festgestellt werden. Die fehlende Feststellbarkeit stehe aber der Annahme der Gleichwertigkeit beider Systeme nicht entgegen. Allein die Feststellbarkeit einer erheblich geringeren Lebensdauer des verwandten Systems könne die nach der Gesamtbetrachtung zu beurteilende Gleichwertigkeit ausschließen.

Praxishinweis

Das OLG geht von der Gleichwertigkeit des ausgeschriebenen und des verwendeten Produktes aus. Nach seiner Auffassung kommt es nicht darauf an, ob einzelne Eigenschaften dieser Produkte voneinander abweichen. Vielmehr sei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Andernfalls wäre, da eine vollständige Gleichwertigkeit in allen Bereichen und hinsichtlich aller Eigenschaften beinahe zu keinem Produkt zu erreichen sein wird, die vertraglich vorausgesetzte Gleichwertigkeit des verwandten Produktes mit dem ausgeschriebenen Produkt in den überwiegenden Fällen nicht zu erzielen. Die Gesamtbetrachtung ergebe, dass das verwandte Produkt die vertraglichen Anforderungen erfülle. Ob die Haltbarkeit des verwandten Systems geringer als des ausgeschriebenen Systems sei, könne nicht festgestellt werden. Die fehlende Feststellbarkeit stehe aber der Annahme der Gleichwertigkeit beider Systeme nicht entgegen. Allein die Feststellbarkeit einer erheblich geringeren Lebensdauer des verwandten Systems könne die nach der Gesamtbetrachtung zu beurteilende Gleichwertigkeit ausschließen.